

Baubewilligungen

Zustimmung aller angrenzenden Grundeigentümer

§ 61 Baugesetz (BauG) vom 19.01.1993 (SAR 713.100)

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

§ 50 Bauverordnung (BauV) vom 25.25.2011 (SAR 713.121)

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt:

- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt.
- b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen innerhalb Bauzonen.

Praxis der Abteilung Bau, Planung & Umwelt: Aufstellen einer Luft / Wasser-Wärmepumpen.

Ist eine kantonale Zustimmung (ausserhalb Bauzone, Kantonsstrasse, etc.) erforderlich, wird immer das ordentlichen Baubewilligungsverfahren angewendet.

A Bauvorhaben

B Standort

Strasse Nr. _____ PLZ Ort _____
Parzelle Nr. _____ Brandvers. Nr. _____ Zone _____

C Gesuchsteller/in

Name _____
Strasse Nr. _____ PLZ Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

E Unterschriften

Alle an die betroffene Parzelle angrenzende Grundeigentümer haben die Baugesuchunterlagen eingesehen und sind mit dem Bauvorhaben einverstanden.

Parz-Nr.	Grundeigentümer / Adresse	Datum	Unterschrift

